

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 2 / 2018

Vom 9. Februar 2018

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven
Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

(S. 2)

Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Vom 30. Januar 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Februar 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 263), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage von § 33 Absatz 6 Satz 2 Bremisches Hochschulgesetz und des § 3 Absatz 2 Nummer 6 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Bremen genehmigt.

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 10. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013 S. 14), die zuletzt durch Ordnung vom 24. Juni 2014 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2014 S. 9) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält die nachfolgende Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassungsverfahren des Wintersemesters 2018/2019.

Bremen, 1. Februar 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1,2,2a} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4	Durchschnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägigkeit Erststudium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremdsprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahlgespräch, Abs. 3 Nr. 5
1	Business Management M.A.	SS	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B1	mindestens zwanzigwöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
2/A	Architektur / Environmental Design M.A.	WS	180 ECTS	-	Mindestnote von 3,0 in Abschlussarbeit des Erststudiums; bei mindestens neunmonatiger qualifizierter beruflicher Praxis ³ gilt die Abschlussarbeit um 0,3 besser bewertet.	-	mindestens zehnwöchige qualifizierte berufliche Praxis ³ , die bis zum Beginn der Masterthesis abgeleistet sein muss	+	60 % ⁴	-	-	-	-	-
2/B +U	Bauen und Umwelt (Infrastruktur) M.Sc.	SS	210 ECTS	Bauingenieurwesen wahlweise mit konstruktivem Schwerpunkt, Verkehrswesen oder Wasserbau, Infrastrukturmanagement, Bauwirtschaftsingenieurwesen; Umweltingenieurwesen, Ingenieurwesen mit Ausrichtung Biologie, Chemie	-	-	einschlägiges Ingenieurpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer oder gleichwertige Leistung, jeweils aus den Bereichen Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik	+	50 %	30 %	-	-	20 %	-
2/B +U	Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme M.Sc.	SS	210 ECTS	z. B. Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Maschinbau	-	-	-	+	70 %	30 %	-	-		

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1, 2, 2a} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4	Durchschnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägigkeit Erststudium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremdsprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahlgespräch, Abs. 3 Nr. 5
3	Politik und Nachhaltigkeit M.A.	SS	210 ECTS	einschlägige politikwissenschaftliche Anteile	-	Englisch B1	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
3	International Studies of Leisure and Tourism M.A.	SS	210 ECTS	z.B. Freizeitwissenschaft, Tourismusmanagement, Freizeitpädagogik, Fremdenverkehrsgeographie, Landschaftsplanung, Politikmanagement	-	Englisch B1	mindestens zwanzigwöchige Praxisphase in der Freizeit- oder Tourismusbranche oder in der Regionalentwicklung	+	60 %	40%	-	-	-	-
4	Electronics Engineering M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht vorausgesetzt	70 %	30 %	-	-	-	-
4	Informatik M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	-	-	-	-	+	100 %	-	-	-	-	-
5/M	Aerospace Technologies M.Sc.	SS	210 ECTS	Ingenieurstudium, vorzugsweise Luft- und Raumfahrttechnik	-	Englisch B2	mindestens 18wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Maschinenbau M.Eng.	WS, SS	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Fertigungstechnik, Informatik, Ingenieurmathematik, Mechanik, Konstruktion und CAD, technische Physik, Thermodynamik, Werkstoffkunde	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Bionik / Mobile Systeme M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Biologie, Bionik,	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1, 2, 2a} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4	Durchschnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägigkeit Erststudium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremdsprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahlgespräch, Abs. 3 Nr. 5
				Informatik, Mechanik, technische Physik, CAD, FEM z.B. erworben in Studium der Biologie, Bionik, Physik, Mechatronik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik o. des Maschinenbaus										
5/S	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Ökologie oder fachverwandter Studiengang mit biologischem Bezug	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.	SS	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathematik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -konstruktion, -entwurf	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

¹ Für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Durchschnittsnote von 2,8 und eine neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis nachweisen müssen.

² Für den Masterstudiengang Bauen und Umwelt (Infrastruktur) gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens oder des Umweltingenieurwesens nachweisen müssen.

^{2a} Für den Masterstudiengang Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld der Energie- oder Umwelttechnik nachweisen müssen.

³ Die berufliche Praxis ist qualifiziert, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auf dessen Fachgebiet und Niveau ausgeübt wurde.

⁴ Daneben wird die Bewertung eines Portfolios (§ 4 Absatz 3 Nr. 4) mit 40 % gewichtet. Das Portfolio umfasst bisherige studiengangsbezogene Leistungen, darunter mindestens eine exemplarische benotete Arbeit aus dem Erststudium. Das Portfolio wird von den Hochschullehrer_innen der Auswahlkommission anhand der Kriterien entwerfliche Qualität, gestalterische Qualität und technisch-konstruktive Qualität bewertet. Maßgeblich ist die Qualität, nicht die Quantität der Arbeiten. Den Kriterien kommt gleiches Gewicht zu.